

Grundanforderung: gesamtbetriebliche Massnahme (ab 2011)

Situation	Bewirtschaftungsmassnahme
Kleinstrukturen	<p>Jeder Betrieb legt eine minimale Anzahl an Kleinstrukturen an. Für Betriebe <10ha: 1 Kleinstruktur pro 40a ÖAF; für Betriebe mit 10-20 ha: 8 Kleinstrukturen; 20-30 ha: 16 Kleinstrukturen; 30-50 ha 24; >50 ha: 32.</p> <p>Kleinstrukturen sind Stein- oder Asthaufen von mindestens 2m² und 1m Höhe. Diese Elemente sollten wenn möglich an besonnten Waldrändern oder entlang von Hecken platziert werden. Die Haufen können auch mit offenen Bodenflächen von mindestens 10 m² ersetzt werden. Diese müssen auf extensiv genutzten Wiesen im Unterwuchs eines Obstgartens oder in extensiv genutzten Weiden platziert werden.</p> <p>Die Anlage der Strukturen kann auf die 8 Jahre der Projektphase verteilt werden, wobei jährlich mindestens 1/8 der angeforderten Strukturen realisiert werden müssen.</p>

Spezifische Anforderungen für die einzelnen Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Situation	Bewirtschaftungsmassnahme
Extensiv genutzte Wiese und wenig intensiv genutzte Wiese standard	<p>5 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen. Schnitt ohne Mähauflbereiter. Ist dies nicht möglich, müssen 10 % Altgras stehen gelassen werden. Optional können Streifen mit blumenreicher Mischung eingesät werden, um die Qualität Stufe II zu erreichen.</p>
Extensiv genutzte Wiese am Waldrand	<p>Mindestens 6 m breiter Streifen / 5 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen. / Schnitt ohne Mähauflbereiter. Ist dies nicht möglich, müssen 10 % Altgras stehen gelassen werden. Pro 20 Are ist eine Kleinstruktur (kann für das Erfüllen der Grundanforderungen angerechnet werden) anzulegen. Können keine Kleinstrukturen angelegt werden, darf die Wiese nur 1x pro Jahr, zwei Wochen nach dem regulären Schnitt (1. Juli (TZ-HZ), 15 Juli (BZ I,II), 1. August (BZ III, IV)), gemäht werden.</p>
Extensiv genutzte Wiese und wenig intensiv genutzte Wiese mit Qualität oder entlang von Fliessgewässern	<p>Mindestens 6 m breiter Streifen / 5 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen. / Schnitt ohne Mähauflbereiter. Ist dies nicht möglich, müssen 10 % Altgras stehen gelassen werden.</p> <p>Oder nur einen Schnitt ab dem 1. Juli (TZ-HZ), 15 Juli (BZ I,II), 1. August (BZ III, IV) ohne Mähauflbereiter. Es muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden.</p>
Extensiv genutzte Wiese Unterwuchs einer Baumgruppe	<p>Keine besonderen Bedingungen, da Unterwuchs eines Hochstamm-Obstgartens oder einer einheimischen Baumgruppe / Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton vorgezogen werden. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum.</p>
Extensiv genutzte weide	<p>10 % der extensiv genutzten Weide als Altgrasbestand stehen lassen und bei der Beweidung auszäunen / kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern zusätzlich / 1 Kleinstruktur (kann für das Erfüllen der Grundanforderungen angerechnet werden), Strauchgruppe oder Baum pro 10 Aren muss angelegt werden.</p>
Streuefläche	<p>1/3 der Fläche muss jedes Jahr gemäht werden.</p>

Buntbrache	Unkräuter (Disteln, Blacken), Neophyten und Vergrasung bekämpfen. Die Buntbrache muss nicht zwingend während sechs Jahren am selben Standort bleiben. Bei einer Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchstens 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Rotationsbrache	Unkräuter (Disteln, Blacken), Neophyten und Vergrasung bekämpfen. Muss in die Fruchtfolge aufgenommen werden und während sechs Jahren auf dem Betrieb an mindestens zwei verschiedenen günstigen Standorten angelegt werden, wobei die Fläche von Jahr zu Jahr um höchstens 10% abnehmen darf.
Ackerschonstreifen	Massnahme muss während sechs Jahren auf dem Betrieb an mindestens zwei verschiedenen günstigen Standorten angelegt werden, wobei die Fläche von Jahr zu Jahr um höchstens 10% abnehmen darf.
Ackersaum	Unkräuter (Disteln, Blacken) und Neophyten bekämpfen. Diejenigen Ackersäume die im Rahmen des Vernetzungsprojekts angelegt wurden, müssen während der sechsjährigen Projektdauer erhalten bleiben. Bei einer Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchstens 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Hochstamm-Feldobstbäume	Der Baumbestand bleibt konstant (Referenzjahr: Jahr des Vertragsabschlusses) / Jungbäume als Ersatz für gefällte Bäume sind auf der Betriebsfläche zu pflanzen / Pro 10 Bäume ist ein Nistkasten anzulegen.
Einheimische Einzelbäume	Der Baumbestand bleibt konstant (Referenzjahr: Jahr des Vertragsabschlusses) / Jungbäume als Ersatz für gefällte Bäume sind auf der Betriebsfläche zu pflanzen.
Hecke mit Krautsaum	Die Hecke wird abschnittsweise, maximal die Hälfte im gleichen Jahr, gepflegt. / langsam wachsende Straucharten und dornige Sträucher werden gefördert. / Pro 5 Aren sind zwei Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen, Asthaufen, Heuhaufen, Altholz usw.) anzulegen. / Jungbäume, insbesondere Eichen, sind zu fördern. Beim Krautsaum sind jeweils 5 % der Wiese als Altgrasbestand stehen zu lassen. Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen. / Schnitt ohne Mähauflbereiter. Ist dies nicht möglich, müssen 10 % Altgras stehen gelassen werden.